

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 14 (1863)
Heft: 1

Artikel: Forstliche Situation im Kanton Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763559>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

volle Berücksichtigung finden müssen, und daß Einsendungen in dieser Richtung jederzeit um so willkommener sein werden, als bei uns der außerordentlichen Verschiedenheit der klimatischen und Bodenverhältnisse wegen in den wirthschaftlichen Operationen die größte Mannigfaltigkeit besteht und bestehen muß.

Je mehr unserer Leser zu Mitarbeitern werden, desto vollständiger wird der Zweck erreicht; wir beginnen daher die Arbeiten für das neue Jahr mit dem Wunsche, daß wir nie mehr zu Klagen über Mangel an Einsendungen veranlaßt sein mögen.

Die Redaktion.

Forstliche Situation im Kanton Luzern.

Als unlängst im Kanton Aargau das Volk mit überwiegender Mehrheit seine Repräsentanten abberufen hat, fand man unter den Gründen, die diese politische Bewegung vorzugsweise veranlaßt haben sollen, auch das neue Forstgesetz aufgezählt. Wirklich waren wir hier oben geneigt, zu glauben, das mißbeliebige Kontrollenwesen und ein zu diktatorisches Behandeln der Gemeindebehörden dürfte dasselbe bald in einem bedenklichen Maße verhaßt machen. Damals lobten wir uns wieder die einfache, leidliche Praxis, die wir von Anbeginn beim Vollzug unserer Forstgesetze beobachteten, obschon wir vorher oft bedauert haben, daß es unsere Verhältnisse nicht erlauben, mit jener Raschheit und Kraft in's Rad des forstlichen Fortschrittes einzugreifen, wie es z. B. in den Kantonen Aargau, Zürich, Waadt u. A. zu geschehen pflegt.

Wir finden nämlich bei uns von 76,000 Tucharten Gesamtwaldfläche mehr als drei Biertheile im Besitze der Privaten, wovon nahezu die Hälfte in abgelegenen Gebirgsgegenden, in denen die Holzabfuhr wenigstens nicht mehr per Wagen stattfinden kann, gelegen ist. Mit der Waldwirthschaft sowie mit dem Fleiß, der Einsicht und der Opferwilligkeit der Bewohner steht es hier, wie fast überall in ziemlich stark bewohnten Gebirgsgegenden. Wir weisen einfach auf den Bericht über die schweizerischen Hochgebirgswaldungen hin. Zudem enthalten diese Gebirge so zu sagen gar keine Waldungen, die hinsichtlich der Wirthschaft unter direkter Staatsaufsicht stehen. Die maßlosen Uebelstände, die solche Verhältnisse im Gefolge haben, reduzieren sich freilich für die im Flachlande liegende Hälfte bis

auf eine starke Parzellirung der Fläche, auch ist es dahin gekommen, daß in den Bewohnern Lust und Liebe zur Pflege des Waldes Platz gegriffen haben. Der Staat mußte aber seine Aufmerksamkeit, soviel immer möglich, dem gebirgigen Kantonstheile zuwenden, zumal die Entwaldungen auf eine Besorgniß erregende Weise fortzuschreiten pflegten. Was war nun zu thun, um einigermaßen dem Zwecke zu genügen? Das Beste wäre wohl gewesen, die Einfriistung der Waldfläche zum Schutze gegen den Weidgang anzubefehlen. Bedenke man aber, daß es Alpen gibt, die bloß zur Abzäunung der Eigenthumsgrenzen und Pflanzplätze jährlich 20 bis 25 Klasten, ja oft die Hälfte des Zuwachses des zu schützenden Waldes erfordern und den ganzen Sommer hindurch zur Erhaltung der Zäunung, dieser den Bewohnern ohnehin lästigen Arbeit, einen Mann in Anspruch nehmen. Wie es sich in Hochgebirgen bei den größern Kosten der Kulturen und ihrem öftern Mißlingen mit dem künstlichen Waldanbau verhält, ist unsern Lesern auch bekannt. Solche und andere Vorschriften würden mit Entrüstung von der Hand gewiesen worden sein und ähnliche Ausstritte veranlaßt haben, wie in jüngster Zeit das ideale Forstgesetz im Kanton Aargau. Unter diesen Umständen blieb wohl nichts anderes übrig, als wenigstens das Bestehende so gut möglich zu erhalten und zu diesem Behufe von jener Gesetzesbestimmung, die den Holz- und Waldverkauf über das Maß des eigenen Bedarfes verbietet, etwas strengen Gebrauch zu machen. Auf diese Weise erhielten die Behörden Anlaß, an bezügliche Bewilligungen zweckmäßige Wirthschaftsbedingungen anzuknüpfen. Wirklich wurde dadurch die Gebirgswalddevastation, wenn nicht aufgehoben, doch ihr sonst schnelles Fortschreiten namhaft gehemmt. Konsequentermaßen mußte aber das Gesetz auch auf die Thalwaldungen, wo es nicht in dem Maße nöthig gewesen wäre, mit gleicher Strenge angewendet werden; denn an eine Ausscheidung des Landes zum Zwecke ungleicher Gesetzgebung konnte und kann vor der Hand bei uns nicht gedacht werden. An der Hand der erwähnten Gesetzesbestimmung suchten wir also mit ziemlichem Erfolg seit acht Jahren unsern Gebirgstheil vor dem gänzlichen Waldruin zu schützen, während in den flachern Kantonstheilen auch andern rationellern Wirthschaftsregeln unbeanstandete Geltung verschafft worden ist. Nun aber entstand im Laufe des verflossenen Herbstes unsere bekannte Verfassungsrevisionsbewegung und siehe da: unter den Abänderungsbegehren finden wir auch hier wie vor Kurzem im Kanton Aargau das Forstgesetz an die Spitze gestellt, und zwar in dem Sinne, daß die Gesetze und Verordnungen betreffend den Holz- und Waldverkauf weniger Beschränkungen enthalten sollen zc.

Wir sind nun auf dem Punkte angekommen, dem Volke das Forstgesetz in der Weise revidiren zu müssen, daß die Beschränkung von Holz- und Waldverkäufen — das einzige zu Gebote stehende Mittel, von dem man zum Schutze der Gebirgswaldungen einigen Erfolg erwarten kann — aufgehoben und dennoch für die Erhaltung der Wälder gehörig gesorgt werden soll. Letzteres wünscht das Volk, indem es deutlich ausspricht, daß es von dieser dringenden Nothwendigkeit überzeugt sei. Der Zweck dieser Zeilen besteht in der Bitte an unsere Freunde und Fachgenossen, besonders an diejenigen, die in Winterthur von irgend welchen Beschränkungen der Privatwälder nichts wissen wollten, uns in dieser bedrängten Lage einen guten Rath zu geben.

Luzernisches Mitglied des schweizerischen Forstvereins.

Forstliche Mittheilungen aus dem Kanton Graubünden.

Von Forstinspektor Coaz.

I.

Meines Antrags bei der vorjährigen Versammlung schweizerischer Forstwirthe in dem mit Wald und Neben so reich gesegneten Winterthur eingedenk, fühle ich mich vor allen andern vom Verein bestellten Korrespondenten pflichtig, den Redaktoren der schweizerischen forstlichen Zeitschrift mein erstes Schärfelein zeitig zu übersenden. Ich beginne mit einem allgemeinen Ueberblick über die Landesbeschaffenheit Graubündens.

In einem Flächenraum von 304,¹⁶ schweizerischen Quadratstunden oder 1,946,624 Jucharten,* dessen größte Ebene circa $\frac{1}{2}$ Quadratstunde mißt, hebt sich der Kanton von seinem tiefsten Punkte bei St. Vittore (Mesocco) 285^m über Meer, durch 3767^m hinauf zur 4052^m hohen Berninaspitze.

Der geologische Kern, dem Graubünden hauptsächlich seine Gestalt und seinen mineralischen Boden verdankt, besteht, seiner Hauptmasse nach, aus kalk- und talkhaltigem Thonschiefer, verschiedenen Kalkarten, ferner aus Glimmerschiefer, Gneis und Granit. Diese theils massigen, theils

* Nach den neuesten Angaben des eidgen. topographischen Bureau's.